

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift Stadtratswahl

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl des Stadtrates nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Wahl des Stadtrates unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben: Hildesheim, den 06.04.2021
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter



Stadt Hildesheim
Stadtratswahlen
Hannoversche Straße 6A
31134 Hildesheim

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Die PARTEI.**

(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)

bei der Wahl des Stadtrates am **12. September 2021**

in der Stadt Hildesheim, Wahlbereich H Süd

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.¹⁾

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner

- ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.³⁾
 besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.³⁾
 Sie/ Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 48 Abs. 2 NKomVG) und ist in der oben bezeichneten Gemeinde im Wahlbereich am Tage der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

.Hildesheim....., den
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Stadt Hildesheim

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für diese Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. ³⁾ Zutreffendes ankreuzen.